



Statuten Verein Kultur Marabu Gelterkinder

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Kultur Marabu Gelterkinder» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gelterkinder. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2 Ziel und Zweck

Der Verein betreibt ohne kommerzielle Zielsetzung ein Kulturzentrum im ehemaligen Kino Marabu in Gelterkinder. Die kulturelle Arbeit des Vereins wird in einem Leitbild umschrieben.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Der Vorstand kann weitere Personen aus besonderen Gründen vom Beitrag befreien.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelpersonen
- Personen im gleichen Haushalt
- Juristische Personen
- Gönner
- Einwohner- und Bürgergemeinden
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft kann auf Lebzeiten eingegangen werden. Der dafür einmalig zu leistende Mitgliederbeitrag beträgt das 20-fache des geltenden Jahresbeitrages zum Zeitpunkt des Eintrittes.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Jedes Mitglied ist an der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt. Mitglieder der Kategorie «Personen im gleichen Haushalt» haben zwei Stimmen.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung,
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person,

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt erfolgt regulär per Ende Jahr.

Mitglieder können in begründeten Fällen jederzeit durch Beschluss des Vorstandes per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand begründet den Ausschluss. Als Ausschlussgrund gilt, dass ein Mitglied

- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder
- gegen die Statuten verstösst

Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen zuhänden der nächsten Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7.1 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhänden der nächsten Mitgliederversammlung müssen bis spätestens Ende Januar schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Präsidiums (als Einzel- oder Co-Präsidium) und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle

6. Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
9. Kenntnisnahme des Leitbilds und der Reglemente
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
11. Änderung der Statuten
12. Beschlussfassung über allfällige Rekurse
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vereinsmitglieder fassen an der Mitgliederversammlung alle Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jedes Ressort ist im Vorstand vertreten, dabei ist eine Ämterkumulation möglich. Der Vorstand

- konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst,
- legt in einem Organigramm die Organisation, die Ressorts mit den Stellvertretungen fest,
- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen,
- erlässt das Leitbild und Reglemente,
- delegiert eine Vertreterin, einen Vertreter in den Stiftungsrat der «Stiftung Marabu»,
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen,
- verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind und
- versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern.

Die Beschlussfassung ist sowohl als Zirkularbeschluss als auch per Online-Abstimmung oder per E-Mail gültig.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig; sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

7.3 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für Rechnungsrevision sowie eine Stellvertretung als Revisionsstelle. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.

8 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Co-Präsidiums oder eines Mitglieds des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Der Vorstand regelt die übrigen Zeichnungsberechtigungen.

9 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekannt gegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor (z. B. Unterschriftensammlung für eine ausserordentliche Mitgliederversammlung).

Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2025 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Gelterkinder, 19.03.2025

Co Präsidium:

Für das Protokoll: